



Weihnachtsferien: Öffnungszeiten

Die Stadt Mannheim informiert über die Öffnungszeiten städtischer Einrichtungen rund um die Feiertage und den Jahreswechsel 2025/26:

Stadtbibliothek

Die Zentralbibliothek im Stadthaus N 1 sowie die Kinder- und Jugendbibliothek sind von 24. Dezember bis 1. Januar geschlossen. Die Musikbibliothek nimmt den Betrieb am 7. Januar wieder auf. Die Stadteilbibliotheken bleiben vom 22. Dezember bis einschließlich 6. Januar geschlossen, mit folgenden Ausnahmen: Seckenheim hat am 22. Dezember und Rheinau am 23. Dezember das letzte Mal geöffnet. Die Mobile Bibliothek legt in diesem Zeitraum ebenfalls eine Pause ein. Weitere Informationen: www.mannheim.de/stadtbibliothek

Jugendeinrichtungen

Die Jugendhäuser Rheinau, Herzogenried, Hochstätt, Lindenhof, Neckarau, Schöna, Schwetzingenstadt, Soul-Men-Club, Vogelstang sowie Waldporte bleiben von 22. Dezember bis einschließlich 6. oder 7. Januar geschlossen. Das Jugendhaus Erlenhof schließt bereits am 19. Dezember und öffnet am 12. Januar wieder. Rheinau bleibt von 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar geschlossen. Feudenheim ist von 22. Dezember bis 9. Januar zu. Das Jugendhaus Herzogenried bietet nach der Schließzeit (22. Dezember bis 6. Januar) bis 9. Januar ein reduziertes Programm an.

Bürgerservices

Die Bürgerservices im Technischen Rathaus (Lindenhof), in K 7, Waldhof, Käfertal, Neckarstadt, Neckarau und Rheinau sind zu den gewohnten Öffnungszeiten erreichbar – mit Ausnahme der Feiertage, an denen alle Dienststellen geschlossen bleiben.

Abfallentsorgung

Die Müllabfuhr wird je nach Bezirk auf frühere oder spätere Termine vorgezogen bzw. verschoben. Betroffen sind mehrere Abholtage zwischen 20. Dezember und 10. Januar. Alle Änderungen sind bereits im Abfallkalender 2025/26 und in der Abfall-App berücksichtigt. Behälter müssen an den jeweiligen Ersatzterminen frei zugänglich sein. Bei witterungs- oder betriebsbedingten Verzögerungen holt der Abfallwirtschaftsbetrieb

die Leerungen an den Folgetagen nach. Alle nicht betroffenen Abfuhrtage bleiben unverändert.

Recyclinghöfe und Entsorgungsanlagen

Die Recyclinghöfe Im Morchhof 37 und Max-Born-Str. 28 sind von 24. bis 27. Dezember, am 31. Dezember sowie am 1. Januar geschlossen. An allen anderen Werktagen gelten die bekannten Öffnungszeiten. Der ABG-Kompostplatz in der Ölhafenstraße und die Deponie Friesenheimer Insel bleiben von 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar geschlossen. Weitere Informationen: www.mannheim.de/buerger-sein/adressen-und-oeffnungszeiten

Sport- und Bäderbetriebe

Alle städtischen Sportstätten bleiben am 24., 25. und 31. Dezember sowie am 1. Januar geschlossen. Das Herschelbad und das Hallenbad Waldhof-Ost sind an den Feiertagen geschlossen, ansonsten gelten die regulären Öffnungszeiten. Das Gartenhallenbad Neckarau hat während der Ferien freitags verlängerte Öffnungszeiten von 6 bis 22 Uhr. Am 26. Dezember und am 6. Januar ist jeweils von 9 bis 20 Uhr geöffnet. Die Saunaöffnungszeiten bleiben unverändert. Das Hallenbad Vogelstang ist von 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar geschlossen. Weitere Informationen: www.mannheim.de/schwimmen

Von 22. Dezember bis 11. Januar gibt es im Eisportzentrum Herzogenried verlängerte und zusätzliche Öffnungszeiten und jeden Abend von 20 bis 22 Uhr Rundlauf über zwei Hallen. Montags bis samstags ist von 10 bis 13.30 Uhr, 15 bis 18.30 Uhr sowie 20 bis 22 Uhr geöffnet. Sonntags sind die Laufzeiten von 10 bis 13.30 Uhr und 15 bis 18 Uhr. Am 24., 25. und 31. Dezember sowie 1. Januar ist geschlossen. Weitere Informationen: www.mannheim.de/eislaufen

Reiss-Engelhorn-Museen

Die Reiss-Engelhorn-Museen haben dienstags bis sonntags von 10 bis 17 Uhr geöffnet – auch am 26. Dezember sowie 1. und 6. Januar. Am 24., 25. und 31. Dezember bleiben die Tore geschlossen. Weitere Informationen: www.rem-mannheim.de

Die Stadt Mannheim bittet um Verständnis für die saisonalen Anpassungen der Öffnungszeiten und wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern frohe Feiertage und einen guten Start ins Jahr 2026.

beschränkt. Und die bisherigen Regelungen zum Abbrennen von Feuerwerk entfallen. Die Änderungen bedeuten insbesondere mit Blick auf den bevorstehenden Jahreswechsel, aber auch für einen großen Teil der Hundehalterinnen und -halter eine deutliche Entlastung.

Die Stadt Mannheim bittet dennoch, die weiterhin geltenden Vorgaben zu beachten, um den erreichten Erfolg bei der Eindämmung der ASP nicht zu gefährden.

Die Allgemeinverfügung ist unter www.mannheim.de/oeb sowie bei den Öffentlichen Bekanntmachungen in dieser Amtsblatt-Ausgabe zu finden.

Neue Allgemeinverfügung zur ASP

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) haben Wirkung gezeigt: Das Seuchengeschehen im Stadtgebiet hat sich deutlich beruhigt. Vor diesem Hintergrund kann die Stadt Mannheim nach enger Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zentrale Einschränkungen zurücknehmen. Eine entsprechende Allgemeinverfügung ist am 12. Dezember in Kraft getreten.

Die Leinenpflicht für Hunde wird deutlich gelockert. Sie gilt künftig nur noch nördlich des Neckars, da sich das Seuchengeschehen bislang ausschließlich auf diesen Bereich

U-Halle: nächste Schritte gebilligt

Die U-Halle soll zu einem offenen Lern- und Erlebnisort ausgebaut werden, der dauerhaft neue Impulse für Mannheim und die Region setzt. Ein entsprechendes Nutzungskonzept regionaler Investoren hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. Dezember gebilligt und die Verwaltung mit konkreten Vertragsverhandlungen beauftragt.

Die jetzt vorgestellte konzeptionelle Weiterentwicklung sieht vor, die U-Halle als Ort für Bildung, Begegnung und Bewegung dauerhaft zu etablieren. Kern des Konzepts ist die Kombination aus einem musealen Angebot, zum Beispiel ein innovatives Energiemuseum („Elektropolis Mannheim“) oder ein interaktives Museum zum Themenfeld Kalter Krieg, und einer Hightech-Experience-Halle mit wechselnden immersiven Ausstellungen. In dieser Halle können europaweit erfolgreiche Wanderausstellungen wie „Harry Potter“ oder „Titanic“, interaktive Projektionswelten wie „Verkehrserziehung“ und „Play Arenas“ oder Projektionsausstellungen wie „Van Gogh“, „Dalí“ oder „Cézanne“ im Wechsel präsentiert werden. Ergänzt wird das durch gastronomische Angebote im Innen- und Außenbereich. Die verschiedenen Bausteine sind eng miteinander verzahnt und richten sich an alle Generationen – von Schulklassen bis zu Familien und internationalen Gästen. So soll die U-Halle zu einem Ort werden, der Wissen vermittelt, Geschichte erlebbar macht und moderne Technologien anschaulich zeigt.

Die für die Umsetzung notwendigen Investitionen werden vollständig von der privaten Investorengruppe getragen. Geplant ist ein Mietvertrag mit einer Laufzeit von 15 bis 20 Jahren, der Stadt und Investoren Planungssicherheit und der U-Halle eine dauerhafte Perspektive gibt. Die geplanten Maßnahmen zur Mobilitäts- und Besuchersteuerung sorgen für einen vertraglichen Betrieb und berücksichtigen die besondere Lage der U-Halle im Grünzug Nordost. Das Außengelände der Halle soll mit aktuellen Exponaten des geplanten Museums aufgewertet werden und auch weiterhin öffentlich und kostenfrei zugänglich sein.

„Das Konzept hat den Gemeinderat überzeugt. Es belebt die aktuell brachliegende U-Halle, ohne dass die Stadt dafür in Vorleistung treten muss“, erklärt Oberbürgermeister Christian Specht. „Die geplanten Angebote machen in der U-Halle Wissen, Geschichte und Innovation unmittelbar erfahrbar. Das knüpft bewusst an die Tradition der BUGA 23 an, die die U-Halle als identitätsstiftenden Raum neu geöffnet hat. Genau diese Idee – Menschen zusammenzubringen, ihnen Neues zu zeigen und das Areal mit Leben zu füllen – wird nun fortgesetzt. Damit entsteht ein Angebot, das das Quartier stärkt, Mannheim bereichert und weit über die Stadt hinausstrahlt.“

Die neuen Angebote in der U-Halle sollen voraussichtlich 2027 in Betrieb gehen.

Gemeinderat beschließt Konsolidierung

Der Gemeinderat hat am 11. Dezember dem Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2025 bis 2028 mit breiter Mehrheit zugestimmt. Nach aktuellen Prognosen muss die Stadt Mannheim bis Ende 2028 ein Defizit von rund 600 Millionen Euro ausgleichen. Die Finanzsituation hat sich wegen geringerer Erträge bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, deutlichen Mehraufwendungen unter anderem im sozialen Bereich, höheren Verlusten städtischer Beteiligungen und Eigenbetriebe sowie Kostensteigerungen bei Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zugespitzt.

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushalt nachhaltig und strukturell auszugleichen, hat der Gemeinderat eine ganze Reihe von Maßnahmen beschließen müssen. Bislang

konnten so Verbesserungen von rund 260 Millionen Euro erzielt werden. Es sind also weitere Maßnahmen von rund 340 Millionen Euro erforderlich.

Die Konsolidierungsmaßnahmen betreffen zunächst die Verwaltung. So werden durch Prozessoptimierungen Stellen nicht wieder besetzt, durch Desk-Sharing soll der Bedarf an Büroflächen reduziert werden und beispielsweise wird der Schillerpreis künftig nicht mehr alle zwei, sondern nur noch alle drei Jahre verliehen. Andere Maßnahmen betreffen auch die Bürgerinnen und Bürger – so wurde etwa die Anpassung der Gebühren bei der Stadtbibliothek, der Musikschule, den Schwimmbädern oder dem Stadtraumservice beschlossen. Auch die Parkgebühren werden angepasst – mit dem Ziel, die Parkhäuser und Tiefgaragen, wie

im Masterplan Mobilität 2025+ vorgesehen, als Abstellorte zu stärken. Deshalb sind die ersten 30 Minuten in städtischen Parkhäusern ab sofort kostenfrei, wohingegen das Straßenparken um rund 10 Prozent teurer wird. So werden in allen Dezernaten und Eigenbetrieben 5 Prozent der Budgets eingespart, außerdem Investitionen verringert oder zeitlich gestreckt.

„Gemeinsam mit dem Gemeinderat haben wir einen klar strukturierten Konsolidierungspfad eingeschlagen, der Verwaltung und Bürgerschaft ausgewogen belastet“, erklärt Oberbürgermeister Christian Specht und betont: „Die bisherigen Maßnahmen bilden eine solide Grundlage, auf der weitere Schritte aufbauen und die uns auch weiterhin Investitionen in die Zukunft unserer Stadt ermöglichen.“

Abwasser und Müll: Anpassung der Gebühren

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11. Dezember die Anpassung der städtischen Abwasser- und Müllgebühren beschlossen.

Stadtentwässerung

Um weiterhin die Abwasserbeseitigungspflicht für die Stadt Mannheim im gewohnten Maße erfüllen zu können, gleicht der Eigenbetrieb Stadtentwässerung zum 1. Januar 2026 seine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an.

Aufgrund drastisch gestiegener Energiekosten sowie einer deutlichen Erhöhung der Lohnkosten musste die Stadtentwässerung die Gebühren anpassen. Die Schmutzwassergebühr steigt zum 1. Januar 2026 um 7,1 Prozent von 1,96 auf 2,10 Euro pro Kubikmeter, die Niederschlagswassergebühr steigt um 8,3 Prozent von 0,72 auf 0,78 Euro pro Quadratmeter entwässerte Fläche pro Jahr. Im interkommunalen Vergleich liegen die Gebühren der Stadtentwässerung Mannheim für 2026 im unteren Drittel.

Abfallwirtschaft

Die thermische Abfallbehandlung in Deutschland wird seit 2024 durch das nationale Brennstoffemissionshandels-gesetz (BEHG) in den Emissionshandel einbezogen, um den Klimaschutz zu stärken. Seither unterliegt die Verbrennung von Siedlungsabfällen einer zusätzlichen CO₂-Bepreisung. In Mannheim wird der durch den Eigenbetrieb Stadtraumservice

eingesammelte Rest- und Sperrmüll aus privaten Haushalten durch die MVV Umwelt Asset auf der Friesenheimer Insel verwertet. Diese CO₂-Bepreisung hat die ohnehin gestiegenen Kosten der Abfallentsorgung für kommunale Entsorger weiter erhöht. Weitere Gründe sind der gestiegene Personalaufwand durch die letztjährigen Tarifabschlüsse sowie die erhöhten Beschaffungskosten für Energie und Treibstoffe. Daher ist zum 1. Januar 2026 eine Erhöhung bei den städtischen Restmüllgebühren um durchschnittlich 11,97 Prozent erforderlich. Ein Haushalt zahlt dann für die 80-Liter-Restmülltonne bei 14-täglicher Leerung im Teilservice monatlich 23 statt wie ursprünglich festgelegt 21,40 Euro.

Mit der Restmüllgebühr deckt die Stadt Mannheim zum einen die Kosten der Sammlung und der Entsorgung bei der Bio-, Papier- und Wertstofftonne ab. Zum anderen werden auch die städtische Sperrmüllentsorgung, die Grünschnittsammlung, die Altkleidersammlung, die Beseitigung wilder Ablagerungen, die Problemstoffentsorgung sowie Betrieb und Unterhalt der Recyclinghöfe finanziert.

Der Stadtraumservice Mannheim weist auf die Einsparpotenziale hin, die jeder Privathaushalt für sich durch die konsequente Trennung von Abfällen nutzen kann: Wer sich für eine gebührenfreie Biotonne entscheidet und darüber hinaus Papier und Wertstoffe aussortiert, kann sein monatliches Restmüllaufkommen bis

auf die Hälfte reduzieren. Damit ist der Umstieg auf eine kleinere und günstigere Restmülltonne möglich.

Stadtreinigung

Zum 1. Januar 2026 ist auch eine Anpassung der Gebühren im Bereich der Stadtreinigung erforderlich. Diese werden von Hauseigentümerinnen und -eigentümern sowie Anliegerinnen und Anliegern in der Innenstadt und im Jungbusch dafür entrichtet, dass die Stadt ihre Reinigungspflicht übernimmt. Die Kostensteigerung ist zum einen darauf zurückzuführen, dass auch hier die Verbrennung des Straßenkehrschiffs einer CO₂-Bepreisung unterliegt, die sich Anfang 2026 weiter erhöht. Zum anderen fallen bei der personalintensiven Stadtreinigung die Tarifierungen besonders ins Gewicht.

Im Kalkulationszeitraum des Jahres 2026 steigen die Reinigungsgebühren im Bereich der Fußgängerzone (Planken und Breite Straße) um durchschnittlich 16,8 Prozent und bei der sonstigen Gehwegreinigung um durchschnittlich 6,5 Prozent. Für 2027 steigen die Gebühren im Bereich Fußgängerzone um durchschnittlich 3,2 Prozent, bei der Gehwegreinigung um durchschnittlich 7,1 Prozent und bei der Nassreinigung um durchschnittlich 1,5 Prozent. Zudem wird der Reinigungsrhythmus in bestimmten Straßen in der Innenstadt angepasst, in denen es nicht zu einem überdurchschnittlichem Littering kommt.

Neues Stiftungsmanagement

Ganz gleich, ob Angebote für Seniorinnen und Senioren im Stadtteil, Unterstützung von Menschen mit Beeinträchtigungen oder die Förderung von Kunstschaffenden – viele Menschen haben den Wunsch, zu Lebzeiten oder mit ihrem „letzten Willen“ Themen und Projekte, denen sie sich verbunden fühlen, in ihrer Heimatstadt mitzugestalten und zu fördern.

Um diese Art persönlichen Engagements zu realisieren und eine lebendige Stadtgesellschaft mitzuprägen, haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, der Stadt Mannheim zu Lebzeiten oder nach dem Tod als Erbschaft einen Teil ihres Vermögens zu hinterlassen. Auch Zustiftungen in das vorhandene Grundstockvermögen einer bereits bestehenden Stiftung in städtischer Verwaltung eröffnen diese Möglichkeit. Für die Stadt Mannheim sind Wunsch und Wille der Zuwendungsgebenden dabei das oberste Leitmotiv. Schenkungen und Erbschaften werden durch die Stadt Mannheim sicher angelegt und für den festgelegten Zweck ganz im Sinne der Zuwendungsgebenden eingesetzt.

Mit der Neueinrichtung eines Stiftungsmanagements im Dezernat für Wirtschaft, Arbeit, Soziales und Kultur soll diese Möglichkeit des Engagements zukünftig stärker bekannt gemacht werden. Das Stiftungsmanagement fokussiert sich zunächst auf soziale und kulturelle

Zwecke. Langfristig ist eine Ausweitung auf ein stadtwiees Stiftungsmanagement angedacht.

Bürgermeister Thorsten Riehle betont: „In der eigenen Stadt etwas Gutes bewirken und der Gesellschaft ‚etwas zurückgeben‘, dieses Bedürfnis wohnt vielen Menschen inne. Mit diesen Menschen möchten wir stärker als bislang in Kontakt treten, um uns gemeinsam darüber auszutauschen, wie sich gemeinwohlorientierte Themen und Projekte am besten unterstützen lassen. Mit der Neueinrichtung eines Stiftungsmanagements in meinem Dezernat bieten wir dafür eine Anlaufstelle. Auf dem Neujahrsempfang der Stadt Mannheim am 6. Januar 2026 wollen wir erstmals das Stiftungsmanagement einer breiten Öffentlichkeit vorstellen.“

Als Stiftungsmanagerin konnte Beate Spiegel gewonnen werden. Beate Spiegel baute 1997 die Klaus Tschira Stiftung gGmbH mit auf und war über viele Jahre hinweg bis 2022 deren Geschäftsführerin. Sie bringt profunde Kenntnisse im Stiftungsrecht, der Stiftungslandschaft und regionaler Netzwerke mit.

Kontakt

Beate Spiegel, Rathaus E 5, 0621/293-9344, Beate.Spiegel@mannheim.de
Sprechzeiten: Montag und Mittwoch jeweils von 8.30 bis 13 Uhr oder nach Vereinbarung

Beate Spiegel informiert Zuwendungsinteressierte zu gemeinwohlorientierten Projekten sowie über Abläufe und Vorgehensweise.

Hintergrund

Das Dezernat für Wirtschaft, Arbeit, Soziales und Kultur vergab 2024 rund 37.000 Euro aus Stiftungen, Erbschaften und Schenkungen an gesellschaftliche und soziale Einrichtungen für wohltätige und gemeinnützige Zwecke. Konkret gehören zum Geschäftsbereich vier rechtlich selbständige Stiftungen. Dies sind neben den zwei operativ tätigen Stiftungen, der Theodor Fliedner Stiftung und dem Katholischen Bürgerhospital, zwei sogenannte Förderstiftungen, die Vereinigte Jüdische Erinnerungsstiftung und die Vereinigte Wohltätigkeitsstiftung.

Außerdem kann das Dezernat aus insgesamt 17 Erbschaften und Schenkungen mit einem Vermögen von insgesamt zirka acht Millionen Euro – bei denen zum Teil jedoch laut Schenkungszweck nur Zinserträge ausgeschüttet werden dürfen – verfügen.

Insgesamt werden in der Stadtverwaltung bzw. dem Fachbereich Finanzen, Steuern, Beteiligungscontrolling 55 Erbschaften und rechtlich unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwaltet.

Mehr Informationen:

www.mannheim.de/stiftungsmanagement

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens jedoch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Mannheim.

- IV.
- Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
 - Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

- Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter <https://www.mannheim.de/oeb> verkündet.
- Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung –Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:
Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung –Veterinärdienst –, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, den 11.12.2025
gez. Specht
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Mannheim (Hundesteuersatzung) vom 29.06.2000.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025, Nr. 71) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Mannheim vom 29.06.2020 wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In a) wird die Angabe „108,--“ durch die Angabe „144,--“ ersetzt.
In b) wird die Angabe „216,--“ durch die Angabe „288,--“ ersetzt.

In c) wird die Angabe „648,--“ durch die Angabe „744,--“ ersetzt
In d) wird die Angabe „108,--“ durch die Angabe „144,--“ ersetzt.

- § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „die Hälfte“ durch die Angabe „60,-- Euro“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mannheim, den 18.12.2025
Christian Specht
Oberbürgermeister

15B021

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025, Nr. 71), in Verbindung mit den §§ 6, 7, 8, 10, 18 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. 2010, S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025, Nr. 14) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim (Feuerwehrsatzung) vom 18.05.2021 wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 wird im ersten Spiegelstrich die Angabe „60.000,00 Euro“ durch die Angabe „100.000,00 Euro“ und im zweiten Spiegelstrich die Angabe „120.000,00 Euro“ durch die Angabe „200.000,00 Euro“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 wird im ersten Spiegelstrich die Angabe „20.000,00 Euro“ durch die Angabe „40.000,00 Euro“ und im zweiten Spiegelstrich die Angabe „120.000,00 Euro“ durch die Angabe „200.000,00 Euro“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mannheim, den 18.12.2025
Christian Specht
Oberbürgermeister

15B022

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025, Nr. 71) in Verbindung mit den § 15, 16, 18 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. 2010, S.333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr.14) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Mannheim über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 18.05.2021 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:
§ 7 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz als Sicherheitsposten in Höhe von 18,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Als Wachhabender erfolgt die Erstattung in Anlehnung an den Stundensatz der Berufsfeuerwehr für Brandsicherheitswachen. Die Durchführung der Brandsicherheitswache umfasst auch die erforderliche Einweisung am Veranstaltungsort.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Mannheim, den 18.12.2025
Christian Specht
Oberbürgermeister

15B023

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Satzung für den Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim vom 12. April 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2024, wird wie folgt geändert:

- § 7 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, regelt näheres die Geschäftsordnung. Bei einer Betriebsleitung aus mehreren Personen ist jedes Mitglied der Betriebsleitung nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied vertretungsberechtigt i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz. Zum Erlass von Bescheiden einschließlich Widerspruchsbescheiden genügt eine Unterzeichnung durch ein Mitglied der Betriebsleitung.“
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Besteht die Betriebsleitung aus mehr als einer Person, bestellt der Gemeinderat eine(n) Betriebsleiter*in zur/zum Ersten Betriebsleiter*in. In diesem Falle entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung der/die Erste Betriebsleiter*in. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“
 - Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
 - Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„Die Betriebsleitung ist im Verhältnis zur ABG Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH Mannheim vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 Alt. 2 BGB befreit.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mannheim, den 18.12.2025
Christian Specht
Oberbürgermeister

15B026

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.